

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 110/M 9*

Hinweise zur Abwicklung gemäß § 8 Abs. 3 BetrAVG

(Stand: 03.18 / Ersetzt: 01.18)

1. Regelungszweck und Anwendungsbereich

Der Versorgungsberechtigte erhält nach § 8 Abs. 3 BetrAVG die Möglichkeit, die auf sein Leben abgeschlossene Versicherung fortzusetzen. So kann er die Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter aufbauen sowie einen eventuell bestehenden Hinterbliebenen- und Invaliditätsschutz aufrechterhalten und ggf. von einer Überschussbeteiligung des Versicherers profitieren.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG gilt ausschließlich für Versorgungsanwartschaften und -ansprüche, die die folgenden Merkmale aufweisen:

- Die Voraussetzungen für die Eintrittspflicht des PSVaG nach § 7 BetrAVG sind gegeben.
- Die Versorgungszusage verweist auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung; eine lediglich als Finanzierungsmittel abgeschlossene Rückdeckungsversicherung, die dieses Merkmal nicht aufweist, eröffnet den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 3 BetrAVG nicht.
- Es besteht eine auf das Leben des Berechtigten abgeschlossene Rückdeckungsversicherung, auf die der PSVaG nach § 9 Abs. 2, 3, 3a BetrAVG Zugriff hat (siehe Ziffer 2., Absatz 2).

2. Wahlrecht des Versorgungsberechtigten

Der Versorgungsberechtigte kann nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG wählen, ob er seine Versorgungsleistung vom PSVaG oder vom (Rückdeckungs-)Versicherer erhält.

Das Wahlrecht besteht nach § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht, sofern

- eine Übertragung des Anspruchs durch den PSVaG nach § 8 Abs. 2 BetrAVG erfolgt.
- die Rückdeckungsversicherung in die Insolvenzmasse des Arbeitgebers fällt und insofern insolvenzrechtliche Verteilungsregelungen vorgehen; ein weiterer Anwendungsfall der insolvenzrechtlichen Verteilungsregelungen kann die Ausgestaltung eines Insolvenzplans sein (§ 7 Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 BetrAVG).

Das Wahlrecht des Versorgungsberechtigten erlischt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 5 BetrAVG sechs Monate nachdem der PSVaG den Versorgungsberechtigten über sein Wahlrecht informiert hat. Der Versorgungsberechtigte kann dann die Versicherung nicht mehr fortführen, sondern erhält seine Leistung vom PSVaG (siehe Ziffer 2.2).

2.1 Eintritt des Versorgungsberechtigten in die Versicherung

Macht der Versorgungsberechtigte sein Eintrittsverlangen in die Rückdeckungsversicherung fristgemäß gegenüber dem Versicherer geltend (zur Frist siehe Ziffer 2., letzter Absatz), wechselt der Vertragspartner des Versicherers (Versicherungsnehmerwechsel).

Damit die auf den Versorgungsberechtigten übertragene Lebensversicherung ausschließlich für die Alters- und ggf. Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung verwendet wird, gelten für den Versicherungsvertrag fortan die Verfügungsbeschränkungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG.

Über den Versicherungsnehmerwechsel informiert der Versicherer den PSVaG unverzüglich.

Der PSVaG ist von seiner Leistungsverpflichtung befreit.

2.2 Sicherung durch den PSVaG

Entscheidet sich der Versorgungsberechtigte dafür, seine Versorgungsleistungen vom PSVaG zu erhalten, oder macht er sein Eintrittsverlangen in die Rückdeckungsversicherung nicht fristgemäß gegenüber dem Versicherer geltend (zur Frist siehe Ziffer 2., letzter Absatz), folgt die Sicherung der insolvenzgeschützten Versorgungsrechte durch den PSVaG nach § 7 BetrAVG.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Die vom PSVaG zu sichernde Leistung basiert auf den Werten der Rückdeckungsversicherung per Insolvenz. Der Wert der Rückdeckungsversicherung versteht sich dabei einschließlich der bis zum Insolvenztichtag angefallenen Überschussbeteiligung. Insolvenzgeschützt sind die sich hieraus ergebenden garantierten Leistungen (ohne weitere Beitragszahlungen).

Abfindbare Versorgungsrechte werden nach § 8a BetrAVG vom PSVaG abgefunden. Rückdeckungsversicherungen werden durch den PSVaG nach § 9 Abs. 2, 3, 3a BetrAVG verwertet.

3. Information des Versorgungsberechtigten

Der PSVaG informiert den Versorgungsberechtigten nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BetrAVG über sein Wahlrecht und die bestehenden Handlungsalternativen. Er unterrichtet über die insolvenzgesicherten Leistungen, insbesondere über die Höhe der Altersleistung, die weiteren abgesicherten biometrischen Risiken (Tod, Invalidität), etwaige Anpassungen nach Eintritt eines Versorgungsfalles sowie über etwaige leistungsmindernde Prämienrückstände. Ferner informiert der PSVaG – als gesetzlich bestimmter Träger der Insolvenzsicherung – den Versorgungsberechtigten über die mit dem Wahlrecht verbundenen Folgen für den gesetzlichen Insolvenzschutz nach dem BetrAVG.

Für den Versorgungsberechtigten ist diese Auskunft des PSVaG, zusammen mit den ihm vom Versicherer mitgeteilten Informationen über die Einzelheiten einer Vertragsfortführung, Grundlage seiner Entscheidung.

4. Sonderfall: Versorgung mit teilweise gesetzlichem Insolvenzschutz

Das Wahlrecht des Versorgungsberechtigten nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG besteht auch im Fall einer Versorgung mit nur teilweise gesetzlichem Insolvenzschutz durch den PSVaG. In diesen Sonderfällen muss sich der Versorgungsberechtigte hinsichtlich der Abwicklung des nicht insolvenzgeschützten Teils mit dem Versorgungsträger und dem (Rückdeckungs-)Versicherer abstimmen.

Die Abwicklung von Versorgung mit teilweise Insolvenzschutz ist steuerlich flankiert. Der Wortlaut des § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchst. d EStG trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass sich die Rückdeckungsversicherung ggf. auch auf Bestandteile der Zusage erstreckt, die nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz durch den PSVaG unterfallen (vgl. hierzu BT-Drucksache 18/11286, Seite 62).